

01.06.89

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes

Punkt 19 der 601. Sitzung des Bundesrates am 2. Juni 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 36:

In Artikel 1 Nr. 36 ist hinter § 25 a folgender neuer § 25 b anzufügen:

" § 25 b
Haftung

(1) Wird jemand bei der vorhersehbaren Verwendung eines Gefahrstoffs getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Hersteller oder Einführer des Gefahrstoffs verpflichtet, dem Geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Ausgeliefert am 1. JUNI 1989 - 2 -

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn

1. der Hersteller oder Einführer in allgemein verständlicher Form auf die bei der vorhersehbaren Verwendung auftretenden Gefahren für Leben und Gesundheit oder für Sachen hingewiesen und geeignete Schutzmaßnahmen angegeben hat und wenn er gleichzeitig alle nach dem Stand der Technik möglichen Vorkehrungen getroffen hat, um einen Miß- oder Fehlgebrauch zu verhindern,

oder

2. der Hersteller oder Einführer zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens die gefährlichen Eigenschaften des Gefahrstoffs nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht erkennen konnte.

(3) Der Nachweis, daß die Voraussetzungen nach Abs. 2 vorliegen, ist vom Hersteller oder Einführer zu führen.

(4) Besteht der begründete Verdacht, daß jemand durch einen Gefahrstoff getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt wurde, ist der Hersteller oder Einführer verpflichtet, ihm, seinem Beauftragten oder seinem Rechtsnachfolger über die Identität der gefährlichen Stoffe und ihre gefährlichen Eigenschaften Auskunft zu erteilen.

(5) Im übrigen gelten die §§ 5 bis 14 und § 17 des Gesetzes über die Haftung für fehlerhafte Produkte entsprechend."

Begründung:

Der Entwurf eines Gesetzes über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz - ProdHaftG) - Drucksache 11/2447 - vom 09.06.1988, der zur Zeit im Rechtsausschuß des Bundestages beraten wird, schließt zwar chemische Stoffe in der Definition des Produktes

(§ 2 ProdHaftG) ein, es wird jedoch nicht ausreichend deutlich, daß Schäden, die durch die gefährlichen Eigenschaften nach § 3 a eines Stoffes hervorgerufen werden, von dem Fehlerbegriff des § 3 ProdHaftG erfaßt werden. Eine Klarstellung im Rahmen des Chemikaliengesetzes erscheint notwendig.

Dazu wird in § 25 b zunächst eine verschuldensunabhängige Haftung des Herstellers oder Einführers für Schäden durch den vorhersehbaren Umgang mit Gefahrstoffen begründet. Der Hersteller oder Einführer wird nur von dieser Haftungsverpflichtung freigestellt, wenn er nach dem Stand der Wissenschaft und Technik allen gefährlichen Eigenschaften nachgegangen ist, im Rahmen der Kennzeichnung in allgemein verständlicher Form auf sie hingewiesen hat, Maßnahmen zum Schutz vor diesen Gefahren angegeben hat und gleichzeitig alle Maßnahmen nach dem Stand der Technik ergriffen hat, um Miß- und Fehlgebrauch zu verhindern, z.B. durch die Verwendung kindersicherer Verschlüsse.

Waren die Gefahren nach dem Stand der Wissenschaft und Technik für ihn nicht erkennbar, wird er ebenfalls von der Haftungsverpflichtung freigestellt.

Der Nachweis darüber, daß diese Voraussetzungen zur Freistellung von der Haftpflicht vorliegen, liegt beim Hersteller oder Einführer. Dadurch wird insbesondere das sog. Entwicklungsrisiko, also das Risiko einer Schädigung durch gefährliche Eigenschaften, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens noch nicht feststellbar waren, soweit wie möglich eingeschränkt.

Darüber hinaus wird ein Auskunftsrecht des Geschädigten gegenüber dem Hersteller und Einführer begründet, das ihn verpflichtet, die gefährlichen Stoffe und ihre gefährlichen Eigenschaften, die zu dem Schaden geführt haben, mitzuteilen.

Der Verweis auf die allgemeinen Regelungen des Produkthaftungsrechts stellt sicher, daß die Entschädigungsregelung der EG-Produkthaftungsrichtlinie entsprechen.

Durch die Einführung dieser verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung wird die Bereitschaft der Hersteller und Einführer erhöht, bestimmten Verdachtsmomenten für gefährliche Eigenschaften intensiver nachzugehen, auch wenn aufgrund der sonstigen Vorschriften nach dem Chemikaliengesetz hierzu keine bindende Verpflichtung be-

200/4/89

- 4 -

steht. Damit wird durch das marktwirtschaftliche Instrument der Haftungsverpflichtung die Vorsicht von Herstellern und Einführern beim Inverkehrbringen von Gefahrstoffen vergrößert und insgesamt der Schutz der Arbeitnehmer und der Verbraucher vor gefährlichen Stoffen deutlich weiter verbessert.